



Die neue Ausbildung in der Pflege

Was Kinderkrippen als Kooperationspartner in der Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann wissen müssen

**Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitglieder der Diakonie Baden-Württemberg,**

am 1. Januar 2020 ist das Pflegeberufegesetz in Kraft getreten. Damit werden die bisher getrennt geregelten Ausbildungsgänge der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zusammengeführt. Das neue Berufsbild nennt sich Pflegefachfrau beziehungsweise Pflegefachmann und befähigt zur Pflege von Menschen in allen Versorgungsbereichen und aus allen Altersstufen.

Die generalistische Ausbildung öffnet somit neue Türen – sowohl für die Auszubildenden als auch für die Ausbildungsträger und Schulen. Sie ist ein wichtiger Schritt, um dem Fachkräftemangel in der Pflege zu begegnen. Die beteiligten Akteure müssen Hand in Hand arbeiten, um Ausbildungsplätze zu verwirklichen – dafür brauchen wir das Engagement und die Solidarität Aller.

Während der drei Ausbildungsjahre lernen Auszubildende die unterschiedlichen Arbeitsfelder der Pflege kennen. Hierzu zählt neben der Erwachsenenpflege auch die Kinderpflege. Mit einem Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung erhalten die Auszubildenden einen Einblick in diesen verhältnismäßig kleinen aber umso wichtigeren Tätigkeitsbereich der Pflege. In Baden-Württemberg kann dieser Einsatz auch in Betreuungseinrichtungen für Kleinkinder bis zu einem Lebensalter von drei Jahren (Kinderkrippen) stattfinden.

In Baden-Württemberg gibt es viele Kinderkrippen in diakonischer Trägerschaft. Daher wenden wir uns mit dieser Handreichung speziell an sie. Die Diakonie betrachtet es als eine ihrer wesentlichen Aufgaben, Menschen bei Pflegebedürftigkeit ein evangelisch-christlich geprägtes Angebot machen zu können. Die Pflegeschulen im Evangelischen Schulwerk und die diakonischen Träger arbeiten mit großem Engagement daran, genügend Nachwuchskräfte zu gewinnen. Damit dies unter den neuen Rahmenbedingungen weiterhin gelingt, bitten wir herzlich darum, Einsatzstellen für Auszubildende in der Pflege anzubieten. Das ermöglicht jungen Menschen und Quereinsteigern eine Ausbildung in der Pflege.

Die hier vorliegende Handreichung bietet wertvolle Hilfestellung, um den Pädiatrie-Einsatz zu gestalten. Träger der praktischen Ausbildung und potentielle Einsatzstellen (Kinderkrippen) erhalten Basisinformationen zur neuen Pflegeausbildung und Hinweise zu Dauer, Inhalt, Aufgaben und Voraussetzungen einer Kooperation in der Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann.

Wir freuen uns, wenn auf diese Weise auch neue Formen der Zusammenarbeit und Unterstützung entstehen – gemeinsam fördern wir so die neue Ausbildung in der Pflege.



Oberkirchenrat
Dieter Kaufmann
Vorstandsvorsitzender
Diakonisches Werk Württemberg



Oberkirchenrat
Urs Keller
Vorstandsvorsitzender
Diakonisches Werk Baden

Die neue Ausbildung in der Pflege – was ist neu

Am 1. Januar 2020 ist das Pflegeberufegesetz in Kraft getreten. Damit werden die bisher getrennt geregelten Ausbildungsgänge der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zusammengeführt. Alle künftigen Pflegekräfte erhalten in den ersten zwei Ausbildungsjahren eine gemeinsame, generalistisch ausgerichtete Ausbildung, mit den gleichen Inhalten in Theorie und Praxis. Sie durchlaufen **Pflichteinsätze in fünf Versorgungsbereichen** (stationäre Akutpflege, stationäre Langzeitpflege, ambulante Akut-/Langzeitpflege, pädiatrische Versorgung, psychiatrische Versorgung) und wählen einen Vertiefungseinsatz in der praktischen Ausbildung.

Auszubildende, die im dritten Ausbildungsjahr die generalistische Ausbildung fortsetzen, schließen ihre Ausbildung mit dem **Berufsabschluss „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“** ab. Alternativ können Auszubildende, die ihren Vertiefungseinsatz im Bereich der Altenpflege oder der Kinderkrankenpflege gewählt haben, für das dritte Ausbildungsjahr auch den Weg der Spezialisierung gehen und den Abschluss als „Altenpfleger/-in“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in“ anstreben.

Auf diese Weise lernen die Auszubildenden während der dreijährigen Ausbildung **alle wesentlichen Versorgungsbereiche der Pflege in allen Altersstufen** kennen.

Da die wenigsten Träger der praktischen Ausbildung, mit denen die Auszubildenden einen Ausbildungsvertrag schließen, über alle für die Ausbildung relevanten Versorgungsbereiche verfügen, sind Kooperationspartner für die Durchführung und Sicherstellung der Ausbildung unerlässlich. Durch das Angebot von Praxiseinsatzstellen wird die Pflegeausbildung gefördert und den Auszubildenden ein Einblick in die Vielfalt pflegerischer Tätigkeiten ermöglicht.

Wir brauchen Sie als Kooperationspartner für die praktische Pflegeausbildung



Praxiseinsatz in der pädiatrischen Versorgung – Kinderkrippen als mögliche Praxiseinsatzstellen

Dauer des Praxiseinsatzes in der pädiatrischen Versorgung

Der Praxiseinsatz in der pädiatrischen Versorgung umfasst **120 Stunden** und hat innerhalb der ersten beiden Ausbildungsdritteln zu erfolgen. Bisher stehen in der Pädiatrie nicht genügend Praxiseinsatzstellen für die Pflegeausbildung zur Verfügung. Daher kann dieser Praxiseinsatz – **befristet bis zum 31.12.2024** – auch auf **60 Stunden** verkürzt werden.

Eine Ausnahme bildet der Praxiseinsatz in Kinderkrippen:

In Kinderkrippen (Betreuung von Kleinkindern bis zu einem Lebensalter von drei Jahren) muss der Praxiseinsatz im Umfang von 100 bis 120 Stunden erfolgen.

Inhalte und Aufgaben während des Praxiseinsatzes in der pädiatrischen Versorgung

Das Gesamtziel der neuen Pflegeausbildung ist es, den Auszubildenden die Kompetenzen zur Pflege von Menschen aller Altersgruppen zu vermitteln. Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung macht dabei keine Vorgaben, welche der im Rahmen der Gesamtausbildung zu vermittelnden Kompetenzen während des pädiatrischen Pflichteinsatzes erworben werden sollen. Der Praxiseinsatz soll letztendlich auf die Vermittlung der notwendigen Kompetenzen zur Erreichung des Ausbildungsziels ausgerichtet sein.

Im Bereich der Kinderkrippen könnten das sein (exemplarische Nennung):

- ✓ **Prozess des Bindungsaufbaus zu den Kleinkindern**
- ✓ **Praktische Elternarbeit**
- ✓ **Sensibilisierung für die Bedeutsamkeit einer Eingewöhnungsphase und Beziehungsarbeit/-pflege**
- ✓ **Wickeltechniken und Körperpflege**

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil der praktischen Ausbildung ist die **Praxisanleitung**. Diese ist in einem **Umfang von mindestens 10 Prozent der auf einen Praxiseinsatz entfallenden Zeit** gesetzlich vorgeschrieben.

Auszubildende müssen während des Praxiseinsatzes in einer Kinderkrippe 10 Stunden bei 100 Stunden und 12 Stunden bei 120 Stunden Praxiseinsatz angeleitet werden.

Die Praxisanleitung hat geplant und strukturiert nach dem Ausbildungsplan zu erfolgen. Darüber hinaus steht die anleitende Person in regelmäßigem Austausch mit der Pflegeschule und sie kontrolliert den Ausbildungsnachweis, der von den Auszubildenden zu führen ist.

Wenn in der Einrichtung keine Pflegefachkraft tätig ist, kann die Praxisanleitung durch eine **geeignete Fachkraft** übernommen werden. Dies können zum Beispiel Erzieher/-innen oder Heilerziehungspfleger/-innen sein (vgl. § 4 Abs. 2 Pflegeberufe- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung).

Die Kosten für die Praxisanleitung werden durch den Ausbildungsfonds, über welchen die Pflegeausbildung finanziert wird, erstattet.

Voraussetzungen einer Praxiseinsatzstelle in der pädiatrischen Versorgung

Als Praxiseinsatzstelle in der pädiatrischen Versorgung kommen in Baden-Württemberg verschiedene Einrichtungen in Frage. Hierzu hat das Ministerium für Soziales und Integration ein Verzeichnis geeigneter Einrichtungen veröffentlicht, das unter https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheits-Pflegeberufe/Verzeichnis_geeignete-Einrichtungen_Paediatrie_Juni-2020.pdf abrufbar ist. Um als Praxiseinsatzstelle zur praktischen Ausbildung beitragen zu können, brauchen Einrichtungen der pädiatrischen Versorgung eine schriftliche Zulassung durch das örtlich zuständige Regierungspräsidium. Diese Zulassung muss vor Ausbildungsbeginn verbindlich feststehen.

Für die Zulassung muss von der Einrichtung nachgewiesen werden, dass

- ✓ **die Kompetenzen und Inhalte des Praxiseinsatzes vermittelt werden können, die zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich sind**
- ✓ **eine Praxisanleitung gewährleistet ist**
- ✓ **eine Kooperationsvereinbarung mit einem Träger der praktischen Ausbildung oder gegebenenfalls mit einer Pflegeschule abgeschlossen wurde**

Ein Musterentwurf zur Zulassungsbeantragung soll das Antragsverfahren für Praxiseinsatzstellen möglichst unbürokratisch und einfach machen.

Vertragliche Grundlagen für eine Kooperation

Der Träger der praktischen Ausbildung schließt mit den Partnern der Ausbildung einen **schriftlichen Kooperationsvertrag**. Hier werden beispielsweise Inhalte, Ablauf, Bedingungen und Kostenerstattungen für die Kooperation vereinbart.

Gute Gründe, sich als Praxiseinsatzstelle an der praktischen Ausbildung zu beteiligen

Die Praxiseinsatzstunden inkl. der Praxisanleitung sind über den Ausbildungsfonds refinanzierbar. Die Vereinbarungen hierzu legen die Kooperationspartner im Rahmen des abzuschließenden Kooperationsvertrags fest.

Mit der Beteiligung an der praktischen Pflegeausbildung leisten Sie einen **wertvollen gesamtgesellschaftlichen** Beitrag. Pflegefachkräfte werden leider nach wie vor händeringend gesucht. Die neue Pflegeausbildung soll dem entgegenwirken und die Attraktivität der Ausbildung und des Pflegeberufs steigern. Motivierte und gut ausgebildete Pflegefachkräfte sind schließlich die Voraussetzung für eine **gute und zukunftsichere Pflege**.

Doch Ausbildung gelingt nur gemeinsam - nur mit der Erfüllung aller gesetzlich vorgeschriebenen Praxiseinsätze kann die Ausbildung gewährleistet und das Ausbildungsziel erreicht werden.

Daher brauchen wir Sie – beteiligen Sie sich als Praxiseinsatzstelle an der praktischen Ausbildung, um jungen Menschen und Quereinsteigern eine Ausbildung in der Pflege zu ermöglichen

Sie haben Interesse, die neue Pflegeausbildung als Praxiseinsatzstelle zu unterstützen?
Darüber freuen wir uns sehr – herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Bei Interesse oder weiteren Fragen nehmen Sie gerne Kontakt auf mit:



Senta Böker

Referentin für Ausbildungsfragen in der Pflege
Abteilung Gesundheit, Alter, Pflege

Tel.: 0711 1656-312

E-Mail: boeker.s@diakonie-wuerttemberg.de

Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V.
Heilbronner Str. 180
70191 Stuttgart



Dr. Christine Böhmig

Referat Ausbildung und Fachkräftesicherung im Gesundheitswesen
Abteilung Alter, Pflege, Gesundheit

Tel.: 0721 9349-217

E-Mail: CBoehmig@diakonie-baden.de

Das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.
Vorholzstraße 3-7
76137 Karlsruhe

Weitere Informationen zur neuen generalistischen Pflegeausbildung finden Sie unter:

- ✓ <https://www.diakonie.de/themenschwerpunkt-generalistische-pflegeausbildung>
- ✓ www.pflegeausbildung.net
- ✓ <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheits-pflege/gesundheits-und-pflegeberufe/pflegeberufereform/>
- ✓ <https://www.afbw-gmbh.de/>

Impressum:

Diakonisches Werk Württemberg

Heilbronner Str. 180
70191 Stuttgart
Telefon: 0711 1656-0
Telefax: 0711 1656-277
www.diakonie-wuerttemberg.de
www.facebook.com/DiakonieWuerttemberg

Diakonisches Werk Baden e.V.

Vorholzstraße 3-7
76137 Karlsruhe
Telefon: 0721 9349-0
Telefax: 0721 9349-202
www.diakonie-baden.de
www.facebook.com/diakoniebaden

Autoren: Senta Böker, Dr. Christine Böhmig
Fotos: Griesse Grafikdesign (Titel), adobestock/billionphotos.com (Seite 3)
Grafische Gestaltung: Ralph Dodel Grafikdesign, Uhingen